

**Weisung  
betreffend die administrativen Gebühren  
der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz  
(Gebührenweisung)**

vom 3. Juni 2014 (Stand 1. Juli 2024)

*Die Rektorin der Hochschule Luzern<sup>1</sup>,*

gestützt auf Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern,  
FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU, GebVo-HSLU)<sup>2</sup> vom 14. Dezember 2012,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Gegenstand**

Die Weisung legt die administrativen Gebühren, namentlich Gebühren für kostenpflichtige Dienstleistungen und Materialien der Hochschule Luzern fest.

**Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht für

- a. Studierende der Hochschule Luzern,
- b. Mitarbeitende der Hochschule Luzern, die ausserhalb der im Leistungsauftrag vorgesehenen Aufgaben Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder Materialien der Hochschule Luzern beziehen, sowie
- c. externe Dritte.

<sup>2</sup> In den Gebührentarifen sind gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern enthalten.

**Art. 3 Grundsatz**

Für sämtliche Dienstleistungen und Materialien der Hochschule Luzern werden Gebühren nach Aufwand verrechnet, sofern und soweit sie in den Bestimmungen dieser Weisung nicht explizit anders geregelt sind.

---

<sup>1</sup> Gemäss Änderung vom 1.7.2024 wurde die Bezeichnung «der Rektor» durch «die Rektorin» ersetzt.

<sup>2</sup> SRL Nr. 520e

## II. Administrative Gebühren

### **Art. 4 HSLU-Card**

- <sup>1</sup> Für die Ausstellung der HSLU-Card wird Studierenden eine Kartengebühr von CHF 50.00 verrechnet. Die Nutzung der HSLU-Card ist kostenlos.
- <sup>2</sup> Ein Verlust der HSLU-Card muss unverzüglich der Hochschule Luzern gemeldet werden, damit die HSLU-Card gesperrt werden kann.
- <sup>3</sup> Für den Ersatz der HSLU-Card wird Studierenden und Mitarbeitenden eine Ersatzgebühr von CHF 50.00 verrechnet. Bei altersbedingter Abnützung (älter als 2 ½ Jahre) oder bei unverschuldetem Defekt kann die Ersatzgebühr erlassen werden.
- <sup>4</sup> Bei Diebstahl der HSLU-Card wird die Ersatzgebühr unter Vorweisung eines Polizeirappor tes erlassen.
- <sup>5</sup> Ein allfälliger auf einer verlorenen, gestohlenen oder defekten HSLU-Card bestehender Restsaldo wird nach deren Sperrung in bar ausbezahlt.
- <sup>6</sup> Es besteht keine Rückgabepflicht für die HSLU-Card. Die Weiterverwendung der HSLU-Card als IDS-Karte für die Bibliotheken nach Abschluss des Studiums ist gestattet.

### **Art. 5 Gebühren für studienrelevante Dienstleistungen, Kopien und Software-Lizenzen**

- <sup>1</sup> Zur Mitfinanzierung studienrelevanter Dienstleistungen von Rektorat & Services, nämlich IT-Services, Ilias und Careers Service für Studierende, erhebt die Hochschule Luzern eine Dienstleistungspauschale in Höhe von CHF 2.00 pro Credit.
- <sup>2</sup> Zusätzlich werden verrechnet
- für das Departement Technik & Architektur: Je nach Studiengang Pauschale für Software-Lizenzen bis maximal 60.00 CHF pro Semester,
  - für die Departemente Wirtschaft und Soziale Arbeit: Software-Lizenzen, verrechnet nach Aufwand,
  - für das Departement Musik: Kopierpauschale von 1.00 CHF/Credit und Pauschale für Software-Lizenzen von 0.50 CHF/Credit.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind zu Beginn des Semesters fällig.

### **Art. 5a Gebühren für administrative Zusatzarbeiten in der Ausbildung**

Für administrative Zusatzarbeiten, die wegen unterlassener Anmeldungen oder verspäteter Abmeldungen durch die Studierenden notwendig werden, können Gebühren bis maximal CHF 200.00 verlangt werden.

**Art. 6 Gebühren für Foto-, Faxkopien und Prints**

Für einzelne Foto-, Faxkopien und Prints, welche nicht über die HSLU-Card direkt bezogen bzw. nicht durch die Kopierpauschale entgolten werden, werden folgende Gebühren erhoben:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Preis pro Stück/Seite in CHF</i>
--------------------	---

<b>Faxversand</b>	1.00
-------------------	------

**Fotokopien/Prints**

Fotokopie oder Print schwarz-weiss A4	0.10
Fotokopie oder Print schwarz-weiss A3	0.20
Fotokopie oder Print farbig A4	0.50
Fotokopie oder Print farbig A3	1.00
Plakat (Laserprint)	7.00

**Büromaterial**

Kopierpapier weiss 80 g (pro 500 Blatt)	8.00
Kopierpapier farbig 80 g (pro 500 Blatt)	13.00
Kopierfolien für Kopierer	0.50
Couvert C5 klein	0.30
Couvert C4 gross	0.50
Adressetiketten (pro Bogen)	0.50
Laminierfolie A5	0.50
Laminierfolie A4	1.00
Laminierfolie A3	2.00
Kopierfolie	0.50
Kopierfolie für Farbkopierer	0.50
Spiralen mit Deckblatt und Rücken	4.00
Deckblatt, Rücken	2.00
Spiralen	2.00

**Werbematerial**

Gemäss separater Preisliste von Marketing & Kommunikation

**Art. 7 Studierendenaustausch (Erasmus und andere Programme)**

Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Studierendenaustausch wird bei der Anmeldung eine einmalige Pauschalgebühr von CHF 200.00 erhoben.

**Art. 8 Schliessfächer**

Für den Schliessfachschlüssel kann ein Mietdepot von maximal CHF 100.00 verlangt werden.

**Art. 9 Parkplätze**

Die Gebühren für die Parkplätze werden durch den zuständigen Direktor bzw. durch die zuständige Direktorin festgelegt.

**Art. 10 Bibliotheken**

Für die Dienstleistungen und Benutzung der Bibliotheken der Hochschule Luzern gelten die Gebühren der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB).

**Art. 11 Gemeinsam mit Dritten erbrachte Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Für Dienstleistungen und Materialien, welche gemeinsam mit Dritten erbracht bzw. zur Verfügung gestellt werden, gelten die gemeinsam beschlossenen Gebührentarife.

<sup>2</sup> Die Hochschule Luzern kann bestehende Gebührenregelungen Dritter übernehmen oder eigene Gebührenregelungen für die Anspruchsgruppen Dritter für verbindlich erklären.

### **III. Schlussbestimmungen**

**Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Weisung über die Gebühren der Hochschule Luzern vom 6. Juli 2010 wird aufgehoben.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Luzern, 3. Juni 2014

Der Rektor: Markus Hodel

Die Leiterin Rechtsdienst: Marija Bucher-Djordjevic